

Sitzung vom 30. Juni 1993

**2040. Anfrage  
(Neutralität des Staates und Störung des religiösen Friedens)**

Kantonsrat Erhard Bernet, Zürich, hat am 7. Juni 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zeitschrift "Jugend & Familie" schreibt, dass die Erziehungsdirektion mit dem Buch "Das Paradies kann warten" eine Hetzkampagne gegen freikirchliche Bewegungen und gegen katholisch-konservative Gruppierungen in die Wege geleitet habe, und spricht von einem Drogenkrieg gegen den VPM 4/93.

Wie ich mich erinnere, hat auch ein Professor in der "NZZ" dem Kanton das Neutralitätsgebot in Erinnerung gerufen und bestätigt, dass der Staat in Religions- und Glaubensfragen keine Wertungen vornehmen dürfe. Die Erziehungsdirektion befinde sich mit diesem Buch auf dem juristischen Holzweg (29. Dezember 1992).

Vom Präsidenten der Zürcher EVP, Franz Leutert, war zu lesen, er habe sich gefragt, "was für Interessen die Erziehungsdirektion an der Störung des innerevangelischen Dialogs und des religiösen Friedens haben könnte" (Idea 21.22./92).

In der Presse und am Radio war auch zu vernehmen, dass deshalb gegen verschiedene Personen und Chefbeamte der Erziehungsdirektion Strafanzeige wegen Störung des religiösen Friedens eingereicht worden ist. Dem Vernehmen nach stammt eine von der EDU, eine andere von verschiedenen Pfarrern, Seelsorgern und Menschen beider Konfessionen, die ihre Religion nicht verhöhnen lassen wollen. Beide Strafanzeigen sind noch hängig und werden zurzeit durch die Bezirks- oder die Staatsanwaltschaft untersucht.

Nun muss ich aber mit Erstaunen lesen, dass sich der Justizdirektor (als solcher vorgestellt) im "Tages-Anzeiger"-Magazin vom 12. Mai 1993, S. 23, zu diesen hängigen Strafverfahren abschätzig äusserte. Er nannte diese Anzeigen wegen Störung des religiösen Friedens "juristische Bocksprünge" und stösst damit viele religiöse Menschen vor den Kopf.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es gut, dass sich Regierungsräte (Justiz und Inneres) zu laufenden Strafverfahren in Aufsätzen öffentlich äussern?
2. Ist diese Äusserung des Justizdirektors zu einem Strafverfahren unter seiner Direktion mit dem Neutralitätsgebot rechtlich und faktisch zu vereinbaren?
3. Wie will der Regierungsrat verhindern, dass bei diesem Strafverfahren der Eindruck einer indirekten Anweisung des Justizdirektors an seine Untergebenen entsteht?
4. Wie will der Regierungsrat in Zukunft das Neutralitätsgebot des Staates und den Religionsfrieden gewährleisten?

Ich danke dem Regierungsrat für baldige und vollständige Beantwortung dieser vier Fragen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Erhard Bernet, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der beanstandete Passus entstammt einem Artikel über den Problemkreis Ethik und Politik, der unter dem Titel "Zweifeln ist Pflicht" im "Tages-Anzeiger"-Magazin Nr. 19/1993 publiziert wurde. In einem Abschnitt wird dargelegt, warum es in gewissen Situationen notwendig ist, politisch zu handeln, statt sich aus Angst, einen Fehler zu begehen, um einen Entscheid zu drücken. Als Beispiel für ein solches Unterlassen politisch notwendigen Handelns wird neben andern der allfällige Verzicht des Staates, junge Menschen vor den Ge-

fahren von Sekten zu warnen, genannt. Die Versuche eines St. Galler Rechtsprofessors in der "NZZ" vom 29. Dezember 1992, die Unterstützung der Erziehungsdirektion an das Buch "Das Paradies kann warten" als Verletzung der Religionsfreiheit hinzustellen, bezeichnete der Justizdirektor als "juristische Bocksprünge". Hängige Strafverfahren sind nicht erwähnt, und in den Formulierungen liegt auch keine Anspielung auf diese. Eine irgendwie geartete "Anweisung" an die dem Autor unterstellten Strafverfolgungsbehörden kann in diesen Äusserungen nicht gesehen werden. Es wurde damit aber auch keine Pflicht zur Wahrung einer Neutralität oder des "Religionsfriedens" verletzt. Die in der Verfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verbietet dem Staat nur, Meinungen und Aktivitäten, welche als religiös definiert werden können und sich im Rahmen der Rechtsordnung halten, zu behindern oder mit Rechtsnachteilen zu sanktionieren; eine unzulässige Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit von Behördenmitgliedern ist damit aber nicht verbunden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 30. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**